



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Ritter SPD**
vom 10.05.2017

Polizeiaktion am 02.04.2017 im Wirtsgarten der Gaststätte „Vetternwirtschaft“ in Rosenheim gegen Teilnehmer/-innen eines Demonstrationstrainings und Meldeauflagen gegenüber potenziellen Teilnehmer(inne)n von Versammlungen gegen den Bundesparteitag der AfD am 22. April in Köln

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Aufgrund welcher Rechtsvorschrift wurde am 02.04.2017 ein im Wirtsgarten der Gaststätte „Vetternwirtschaft“, Rosenheim stattfindendes Demonstrationstraining von ca. 30 Teilnehmer(inne)n durch die Polizei aufgelöst?
b) Wie viele Polizeibeamte waren bei der Polizeiaktion am 02.04.2017 im Wirtsgarten der Gaststätte „Vetternwirtschaft“ im Einsatz?
c) Welchem Zweck diente bei der Polizeiaktion am 02.04.2017 der Einsatz eines Polizeihubschraubers?
2. a) Aufgrund welcher Rechtsvorschrift wurde von der Polizei bei der Polizeiaktion am 02.04.2017 das Privatgelände der Gaststätte „Vetternwirtschaft“ betreten?
b) Aufgrund welcher Rechtsvorschrift wurde von der Polizei die Identität von Teilnehmer(inne)n des Demonstrationstrainings festgestellt?
c) Aufgrund welcher Rechtsvorschrift beantragte die Polizei bei der zuständigen Sicherheitsbehörde, gegen die Teilnehmer/-innen des Demonstrationstrainings Meldeauflagen zu erlassen?
3. a) Wurden bzw. werden die personenbezogenen Daten der festgestellten Personen von der Polizei an andere Behörden oder öffentliche Stellen übermittelt?
b) Wenn ja, an welche anderen Behörden oder öffentlichen Stellen wurden bzw. werden die personenbezogenen Daten der festgestellten Personen von der Polizei übermittelt?
c) Aufgrund welcher Vorschrift der Datenübermittlung im öffentlichen Bereich erfolgt(e) eine Übermittlung der personenbezogenen Daten der festgestellten Personen durch die Polizei an andere Behörden oder öffentliche Stellen?
4. a) Wurde von der Polizei bei der Polizeiaktion am 02.04.2017 sichergestellt, dass die Identität von Personen, die mit dem Demonstrationstraining in keinem Bezug standen, nicht festgestellt wurde?
b) Ist der Staatsregierung bekannt, dass mindestens eine erfasste Person keinen feststellbaren Bezug zu dem Demonstrationstraining hatte?
5. a) Ist der Staatsregierung bekannt, dass nach der Rechtsprechung Blockadetrainings, wie das am 02.04.2017 in der Gaststätte „Vetternwirtschaft“ stattgefundenen Demonstrationstraining, rechtlich nicht zu beanstanden sind (vgl. Oberverwaltungsgericht – OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18. September 2012, Az. 5 A 1701/11) und es daher nicht gerechtfertigt ist, dagegen behördlicherseits einzuschreiten oder diese zu beschränken?
b) Welche belastbaren Erkenntnisse lagen der Polizei oder der/den Sicherheitsbehörde(n) vor, die anlässlich des hier streitgegenständlichen Demonstrationstrainings im Wirtsgarten der Gaststätte „Vetternwirtschaft“ eine andere Beurteilung als die vom OVG Nordrhein-Westfalen in dem von ihm entschiedenen streitgegenständlichen Blockadetraining rechtfertigten?
6. a) Wie beurteilt die Staatsregierung die Entscheidung der Stadt Rosenheim, als Sicherheitsbehörde auf Antrag der Polizei gegenüber den am 02.04.2017 bei der Polizeiaktion im Wirtsgarten der Gaststätte „Vetternwirtschaft“ von der Polizei festgestellten Personen Meldeauflagen zu erteilen, die diese Personen unter Androhung unmittelbaren Zwangs verpflichteten, sich an bestimmten Uhrzeiten am 21.04.2017 und 22.04.2017 bei der Polizeiinspektion Rosenheim, Eilmaierstraße 3, 83022 Rosenheim zu melden?
b) Lagen der Stadt Rosenheim als Sicherheitsbehörde oder der Polizei konkrete Erkenntnisse vor, dass die Personen, gegenüber denen die Stadt Rosenheim als Sicherheitsbehörde Meldeauflagen erteilte, die Absicht hatten, zu den Versammlungen gegen den Bundesparteitag der AfD am 22.04.2017 nach Köln zu fahren?
c) Aus welchen Tatsachen schloss die Stadt Rosenheim als Sicherheitsbehörde oder die Polizei, dass die am 02.04.2017 bei der Polizeiaktion im Biergarten der Gaststätte „Vetternwirtschaft“ festgestellten Personen, gegenüber denen die Stadt Rosenheim als Sicherheitsbehörde Meldeauflagen erteilte, für den Fall, dass die Personen nach Köln fahren wollten, dort in ungesetzlicher Weise an den angemeldeten Versammlungen gegen den Bundesparteitag der AfD teilnehmen würden?
7. a) Wie viele andere Sicherheitsbehörden in Bayern außer der Stadt Rosenheim und den Landratsämtern Rosenheim, Berchtesgadener Land sowie Traunstein, also welche weiteren Gemeinden/Städte oder Landratsämter haben noch Anordnungen gegenüber potenziellen Teilnehmern von Versammlungen gegen den Bundesparteitag der AfD am 22.04.2017 in Köln erteilt?

- b) Was waren die Gründe für die Anordnungen dieser anderen Sicherheitsbehörden?
- c) Mit welchen Ergebnissen wurde gegen Anordnungen nach Frage 7 b ggf. gerichtlich vorgegangen?
8. a) Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus den Beschlüssen des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 21.04.2017 (vgl. so Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 21.04.2017 Az.: M 22 S 17.1657) für die Sicherheitsbehörden im Hinblick auf Anordnungen, wie z. B. Meldeauflagen, um zu verhindern, dass Personen außer Orten an Versammlungen teilnehmen?
- b) Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus den Beschlüssen des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 21.04.2017 (vgl. so Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 21.04.2017 Az.: M 22 S 17.1657) für die Versammlungsbehörden im Hinblick auf Versammlungen wie Demonstrations-/Blockadetrainings?
- c) Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus den Beschlüssen des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 21.04.2017 (vgl. so Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 21.04.2017 Az.: M 22 S 17.1657) für die Polizeibehörden im Hinblick auf Maßnahmen/Befugnisse der Polizei hinsichtlich öffentlicher Versammlungen und Ansammlungen oder nicht öffentlicher Treffen wie Demonstrations-/Blockadetrainings?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr
vom 30.06.2017

Die Schriftliche Anfrage wird nach Einbindung des Polizeipräsidenten Oberbayern Süd wie folgt beantwortet:

- 1. a) Aufgrund welcher Rechtsvorschrift wurde am 02.04.2017 ein im Wirtsgarten der Gaststätte „Vetterwirtschaft“, Rosenheim stattfindendes Demonstrationstraining von ca. 30 Teilnehmer(inne)n durch die Polizei aufgelöst?**

Eine förmliche Auflösung des Demonstrationstrainings durch die Polizei hat nicht stattgefunden. Die beim Demonstrationstraining anwesenden Personen wurden vielmehr einer Identitätsfeststellung gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2a des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) unterzogen, da im Rahmen der Aufklärungsmaßnahmen festgestellt wurde, dass tätliche Angriffe geübt wurden.

- b) Wie viele Polizeibeamte waren bei der Polizeiaktion am 02.04.2017 im Wirtsgarten der Gaststätte „Vetterwirtschaft“ im Einsatz?**

Es waren insgesamt 55 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte beteiligt.

- c) Welchem Zweck diente bei der Polizeiaktion am 02.04.2017 der Einsatz eines Polizeihubschraubers?**

Der Polizeihubschrauber wurde für Aufklärungsmaßnahmen eingesetzt.

- 2. a) Aufgrund welcher Rechtsvorschrift wurde von der Polizei bei der Polizeiaktion am 02.04.2017 das Privatgelände der Gaststätte „Vetterwirtschaft“ betreten?**

Die öffentlich zugänglichen Räume der Gaststätte wurden im Zusammenhang mit dem Einsatz auf Grundlage von Art. 23 Abs. 4 PAG betreten. Die eigentliche Kontrolle der Teilnehmer fand auf öffentlichem Verkehrsgrund statt.

- b) Aufgrund welcher Rechtsvorschrift wurde von der Polizei die Identität von Teilnehmer(inne)n des Demonstrationstrainings festgestellt?**

Siehe Antwort zu Frage 1 a.

- c) Aufgrund welcher Rechtsvorschrift beantragte die Polizei bei der zuständigen Sicherheitsbehörde, gegen die Teilnehmer/-innen des Demonstrationstrainings Meldeauflagen zu erlassen?**

Die Polizei beantragte den Erlass von Meldeauflagen auf Grundlage des Art. 7 des Landesstraf- und Verordnungsgebietes (LStVG).

- 3. a) Wurden bzw. werden die personenbezogenen Daten der festgestellten Personen von der Polizei an andere Behörden oder öffentliche Stellen übermittelt?**

Ja.

- b) Wenn ja, an welche anderen Behörden oder öffentliche Stellen wurden bzw. werden die personenbezogenen Daten der festgestellten Personen von der Polizei übermittelt?**

Die personenbezogenen Daten der festgestellten Personen wurden an das Landesamt für Verfassungsschutz übermittelt. Sofern eine Meldeauflage beantragt wurde, erfolgte eine Übermittlung an das für den jeweiligen Wohnort zuständige Landratsamt sowie an die Stadt Rosenheim. Bei den österreichischen Beteiligten erfolgte eine Datenübermittlung an die österreichischen Polizeibehörden.

- c) Aufgrund welcher Vorschrift der Datenübermittlung im öffentlichen Bereich erfolgt(e) eine Übermittlung der personenbezogenen Daten der festgestellten Personen durch die Polizei an andere Behörden oder öffentliche Stellen?**

Die Datenübermittlung richtet sich nach den Art. 39, 40 PAG.

- 4. a) Wurde von der Polizei bei der Polizeiaktion am 02.04.2017 sichergestellt, dass die Identität von Personen, die mit dem Demonstrationstraining in keinem Bezug standen, nicht festgestellt wurde?**

Zu Beginn des Polizeieinsatzes entfernten sich Personen in unterschiedliche Richtungen. Diese wurden im Umfeld der „Vetterwirtschaft“ einer Identitätsfeststellung unterzogen. Dabei kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden,

dass auch einzelne Personen kontrolliert wurden, die zuvor nicht am „Aktionstraining“ teilgenommen haben.

b) Ist der Staatsregierung bekannt, dass mindestens eine erfasste Person keinen feststellbaren Bezug zu dem Demonstrationstraining hatte?

Eine kontrollierte Person gab dies gegenüber den Medien an. Gesicherte Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor.

c) Wurden/werden die erhobenen personenbezogenen Daten der bei der Polizeiaktion am 02.04.2017 festgestellten unbeteiligten Person(en) unwiederbringlich gelöscht?

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden gem. Art. 38 PAG in der polizeilichen Vorgangsverwaltung gespeichert. Eine Löschung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

5. a) Ist der Staatsregierung bekannt, dass nach der Rechtsprechung Blockadetrainings, wie das am 02.04.2017 in der Gaststätte „Vetternwirtschaft“ stattgefunden Demonstrationstraining, rechtlich nicht zu beanstanden sind (vgl. Oberverwaltungsgericht – OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18. September 2012, Az. 5 A 1701/11) und es daher nicht gerechtfertigt ist, dagegen behördlicherseits einzuschreiten oder diese zu beschränken?

Der Staatsregierung ist das zitierte Urteil des OVG Münster bekannt.

Dieses Urteil befasst sich – wie jedes Urteil – mit einem Einzelfall und den diesem zugrunde liegenden tatsächlichen Umständen. Es kann ihm daher nicht pauschal entnommen werden, dass jegliches Demonstrationstraining rechtlich zulässig ist. Vielmehr ist darin ausgeführt, dass eine öffentliche Versammlung, bei der gewaltfrei und ohne Begehung von Straftaten für eine friedliche Blockade eines nicht verbotenen Aufzugs trainiert wird, als Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung von der Versammlungs- und Meinungsfreiheit geschützt sein kann. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 8 a–c verwiesen.

b) Welche belastbaren Erkenntnisse lagen der Polizei oder der/den Sicherheitsbehörde(n) vor, die anlässlich des hier streitgegenständlichen Demonstrationstrainings im Wirtsgarten der Gaststätte „Vetternwirtschaft“ eine andere Beurteilung als die vom OVG Nordrhein-Westfalen in dem von ihm entschiedenen streitgegenständlichen Blockadetraining rechtfertigen?

Es wurde im Rahmen der Aufklärungsmaßnahmen festgestellt, dass es sich nicht um ein rein defensives Aktionstraining handelte, sondern dass tätliche Angriffe geübt wurden. Weiterhin liegen zu einigen Beteiligten Erkenntnisse über zurückliegende Straftaten im Zusammenhang mit Versammlungen vor. Vor diesem Hintergrund waren die festgestellten Abläufe im Zusammenhang mit diesem „Aktionstraining“ nicht als gewaltfrei zu beurteilen.

6. a) Wie beurteilt die Staatsregierung die Entscheidung der Stadt Rosenheim, als Sicherheitsbehörde auf Antrag der Polizei gegenüber den am 02.04.2017 bei der Polizeiaktion im Wirtsgarten der Gaststätte „Vetternwirtschaft“ von der Polizei festgestellten Personen Meldeauflagen zu erteilen, die diese

Personen unter Androhung unmittelbaren Zwangs verpflichteten, sich an bestimmten Uhrzeiten am 21.04.2017 und 22.04.2017 bei der Polizeinspektion Rosenheim, Ellmaierstraße 3, 83022 Rosenheim zu melden?

Durch die Teilnahme der Personen an einem derartigen „Aktionstraining“ war zu befürchten, dass diese sich an unfriedlichen Aktionen z. B. im Rahmen des Bundesparteitages der AfD in Köln beteiligen werden. Die linksextremistischen Gruppierungen aus Rosenheim haben in den sozialen Netzwerken eine Teilnahme an den als gewalttätig geplanten Aktionen aktiv beworben. Der Charakter des hier durchgeführten Aktionstrainings schien bei objektiver Betrachtung auf Eskalation im Zusammenhang mit Versammlungsgeschehen ausgerichtet zu sein.

Durch die Meldeauflagen sollte verhindert werden, dass die betroffenen Personen an gewalttätigen Aktionen im Zusammenhang mit dem AfD-Bundesparteitag in Köln am 22. April 2017 teilnehmen. Deshalb wurden die Meldezeiten auf Freitag, den 21.04.2017, zwischen 22:30 Uhr und 23:30 Uhr und Samstag, den 22.04.2017, zwischen 09:00 Uhr und 11:00 Uhr sowie zwischen 15:00 Uhr und 17:00 Uhr gelegt. Die Teilnahme an den friedlichen Protesten am 23.04.2017 wäre damit möglich gewesen.

b) Lagen der Stadt Rosenheim als Sicherheitsbehörde oder der Polizei konkrete Erkenntnisse vor, dass die Personen, gegenüber denen die Stadt Rosenheim als Sicherheitsbehörde Meldeauflagen erteilte, die Absicht hatten, zu den Versammlungen gegen den Bundesparteitag der AfD am 22.04.2017 nach Köln zu fahren?

Ja.

c) Aus welchen Tatsachen schloss die Stadt Rosenheim als Sicherheitsbehörde oder die Polizei, dass die am 02.04.2017 bei der Polizeiaktion im Biergarten der Gaststätte „Vetternwirtschaft“ festgestellten Personen, gegenüber denen die Stadt Rosenheim als Sicherheitsbehörde Meldeauflagen erteilte, für den Fall, dass die Personen nach Köln fahren wollten, dort in ungesetzlicher Weise an den angemeldeten Versammlungen gegen den Bundesparteitag der AfD teilnehmen würden?

Die linksextremistischen Gruppierungen aus Rosenheim haben in den sozialen Netzwerken eine Teilnahme an den als gewalttätig geplanten Aktionen aktiv beworben und ihre Teilnahmen angekündigt. Auf die Beantwortung der Frage 5 b darf ergänzend verwiesen werden.

7. a) Wie viele andere Sicherheitsbehörden in Bayern außer der Stadt Rosenheim und den Landratsämtern Rosenheim, Berchtesgadener Land sowie Traunstein, also welche weiteren Gemeinden/Städte oder Landratsämter haben noch Anordnungen gegenüber potenziellen Teilnehmern von Versammlungen gegen den Bundesparteitag der AfD am 22.04.2017 in Köln erteilt?

Neben den in der Fragestellung genannten Behörden wurde außerdem durch die Verwaltungsgemeinschaft Wörth an der Donau eine Meldeauflage, ebenfalls in Zusammenhang mit dem „Demonstrationstraining“ vom 2. April 2017 erteilt. Zur abschließenden Beantwortung der Frage wäre eine landesweite manuelle Erhebung bei den Sicherheitsbehörden not-

wendig, welche in der zur Verfügung stehenden Zeit weder leistbar noch vertretbar erscheint.

b) Was waren die Gründe für die Anordnungen dieser anderen Sicherheitsbehörden?

Entfällt.

c) Mit welchen Ergebnissen wurde gegen Anordnungen nach Frage 7 b ggf. gerichtlich vorgegangen?

Entfällt.

8. a) Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus den Beschlüssen des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 21.04.2017 (vgl. so Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 21.04.2017 Az.: M 22 S 17.1657) für die Sicherheitsbehörden im Hinblick auf Anordnungen, wie z. B. Meldeauflagen, um zu verhindern, dass Personen außer Ortes an Versammlungen teilnehmen?

b) Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus den Beschlüssen des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 21.04.2017 (vgl. so Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 21.04.2017 Az.: M 22 S 17.1657) für die Versammlungsbehörden im Hinblick auf Versammlungen wie Demonstrations-/Blockadetrainings?

c) Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus den Beschlüssen des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 21.04.2017 (vgl. so Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 21.04.2017 Az.: M 22 S 17.1657) für die Polizeibehörden im Hinblick auf Maßnahmen/Befugnisse der Polizei hinsichtlich öffentlicher Versammlungen und Ansammlungen oder nicht öffentlicher Treffen wie Demonstrations-/Blockadetrainings?

Den genannten Beschlüssen des Verwaltungsgerichts München lässt sich entnehmen, dass nach Ansicht des Gerichts im vorliegenden Fall die zuständigen Behörden insoweit teilweise unzutreffende Tatsachenfeststellungen getroffen hätten, als die in dem Demonstrationstraining „bewaffnet“ auftretenden Personen nicht die Rolle von Demonstranten, sondern von Polizeibeamten darstellen sollten und aus diesem Grund zu Unrecht eine Gewaltbereitschaft angenommen worden sei.

Das Verwaltungsgericht München führt in seinen Entscheidungen zudem aus, dass in der Rechtsprechung geklärt sei, dass Meldeauflagen als Gefahrenabwehrmaßnah-

men im Vorfeld von Veranstaltungen grundsätzlich zulässig seien und insbesondere auch – wie geschehen – auf die Generalklausel des Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 LStVG gestützt werden könnten. Erforderlich sei hierbei eine Prognoseentscheidung der Behörde, ob eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliege. Diese Gefahrenprognose bedeute in Anbetracht der zu schützenden Rechtsgüter, dass gefahrenabwehrende Maßnahmen nicht die Annahme einer erhöhten Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts voraussetzten. Vielmehr reiche eine „hinreichende“, d. h. mehr als geringfügige Wahrscheinlichkeit aus.

Dementsprechend sind die Sicherheitsbehörden auch weiterhin gehalten, Gefahrenprognosen anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu prüfen und ggf. Meldeauflagen zu erlassen. Diese können insbesondere mit dem Ziel ausgesprochen werden, eine Person von einer Versammlung fernzuhalten, die sich – mutmaßlich – unfriedlich verhalten wird. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz und Art. 113 Bayerische Verfassung gewährleistet nur das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Eine Person, die sich unfriedlich verhält, unterfällt nicht dem Schutz dieses Grundrechts. Mit einer Meldeauflage, die eine solche Person an der Versammlungsteilnahme hindern soll, ist daher keine Einschränkung der Versammlungsfreiheit beabsichtigt. Vielmehr wird ein Grundrechtseingriff nur für den Fall der Fehlprognose als unbeabsichtigte Nebenfolge in Kauf genommen. Dies ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung grundsätzlich auch verhältnismäßig (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 25.07.2007, Az. 6 C 39/06, BVerwGE 129, 142, Rn. 40 ff.). Denn bei Ausschreitungen einer großen Zahl von Personen besteht stets das Risiko, dass die Polizeibehörden am Ort der Versammlung ihnen nicht oder nicht vollständig Herr zu werden vermögen. Diesem Risiko kann am ehesten dadurch begegnet werden, dass die (potenziellen) Gewalttäter schon im Vorfeld durch Polizei- und Sicherheitsbehörden identifiziert und von der Versammlung ferngehalten werden. Entsprechende Maßnahmen dienen daher dem Schutz hochwertiger Rechtsgüter, nämlich – vor allem – der Bewahrung der körperlichen Unversehrtheit der Versammlungsteilnehmer, der eingesetzten Polizeibeamten und sonst beteiligter Dritter. Dass das Grundgesetz und die Bayerische Verfassung unfriedliche Versammlungsteilnehmer von vornherein vom Grundrechtsschutz ausnehmen, macht deutlich, wie sehr ihnen an der Wahrung der Friedlichkeit von Versammlungen gelegen ist.